

Der allgemeine Gleichheitssatz

Bundesverfassungsgerichts eingegangen.⁴⁶ Er hat in diesem Urteil "eine generelle gesetzliche Neuregelung der Fragen von gemeinsamer Haushalts- bzw. Ehegattenbesteuerung (als) dringlich geboten" bezeichnet.⁴⁷ Auch ausserhalb des Bereichs der Einkommens- und Vermögensbesteuerung hat der Staatsgerichtshof den Gleichheitsgrundsatz zur Geltung gebracht:

- So hat er die Erhebung von *Sondersteuern*, die nur bestimmte Arbeitnehmer treffen und nicht zur Deckung der allgemeinen Staatsaufgaben, vielmehr privaten Zwecken dienen, als gleichheitswidrig und Verletzung des Grundsatzes gerechter Besteuerung (Art. 24 LV) gerügt.⁴⁸
- Die Erhebung einer *Umlage* nach dem Fremdenverkehrsgesetz⁴⁹ bei den "am Fremdenverkehr besonders interessierten Geschäftsbetrieben" hat er zwar als verfassungsgemäss eingestuft. Doch sei es – so das Verfassungsgericht unter zustimmender Bezugnahme auf die Rechtsprechung der VBI – "gleichheitskonformer, willkürfreier Entscheidung im Gesetzesvollzug förderlich ..., den Kreis der umlagepflichtigen Betriebe nach ihrem 'wirtschaftlichen Interesse' wie auch die Umlagenbemessung nach gleichförmigen Kategorien" zu umschreiben.⁵⁰
- Für sogenannte *Gemengesteuern* – deren Mischcharakter sich daraus ergibt, dass sie von der Grundaussgestaltung dem Typus der Gebühr, von der Höhe hingegen demjenigen der Steuer entsprechen –⁵¹ hält der Staatsgerichtshof die Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips für "durchaus gerechtfertigt".⁵²
- Schliesslich hat sich der Staatsgerichtshof auch mit der Bedeutung des Rechtsgleichheitsgebotes im *Gebührenrecht* befasst.⁵³ Die Tatsache, dass die Regierung entgegen der Direktive des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV in gleichgelagerten Fällen und bei gleichem Verwaltungsaufwand

⁴⁶ S. StGH 1989/15 – Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1990, 135 (139 ff.).

⁴⁷ AaO, S. 139.

⁴⁸ Gutachten vom 21. November 1955, ELG 1955–1961, 107 (109).

⁴⁹ LGBl. 1971 Nr. 42.

⁵⁰ StGH 1987/20 – Urteil vom 3. Mai 1988, LES 1988, 136 (137).

⁵¹ Zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit solcher Gemengesteuern StGH 1987/12 – Urteil vom 11. November 1987, LES 1988, 4 (6).

⁵² StGH 1990/11 – Urteil vom 22. November 1990, LES 1991, 28 (30) – zur Grundbuchgebühr.

⁵³ Konkret mit der Gebühr für die Erteilung der Treuhänderbewilligung als einer Verwaltungsgebühr; s. StGH 1986/9 – Urteil vom 5. Mai 1987, LES 1987, 145 (147 f.).